



allgemeine geschäftsbedingungen der firma dustin weiß alias "acies-design"

1. allgemeines

1.1 nachfolgende geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle angebote und leistungen der firma dustin weiß (nachfolgend „acies-design“ genannt). entgegenstehende agb oder abweichende bedingungen des auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, „acies-design“ hat schriftlich ihrer geltung zugestimmt.

1.2 diese geschäftsbedingungen gelten für alle zukünftigen geschäfte mit dem auftraggeber, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.

2. präsentationen

2.1 jegliche, auch teilweise verwendung der von „acies-design“ mit dem ziel des vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten arbeiten und leistungen (präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen zustimmung von „acies-design“. das gilt auch für die verwendung in geänderter oder bearbeiteter form und für die verwendung der den arbeiten und leistungen von „acies-design“ zugrunde liegenden ideen, sofern diese in den bisherigen werbemitteln des auftraggebers keinen niederschlag gefunden haben.

2.2 in der annahme eines präsentationshonorars liegt keine zustimmung zur verwendung der arbeiten und leistungen von „acies-design“.

2.3 urhebernutzungs- und eigentumsrechte an den von „acies-design“ im rahmen der präsentation vorgelegten arbeiten verbleiben bei „acies-design“. werden im rahmen der präsentation vorgelegte arbeiten vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die urhebernutzungs- und eigentumsrechte nach maßgabe der ziff.9 auf den auftraggeber über.

3. leistungsumfang, abwicklung von aufträgen

3.1 der umfang der leistungen ergibt sich aus der jeweils beim vertragsabschluss aktuellen produkt-/leistungsbeschreibung. zusätzliche und/oder nachträgliche veränderungen der produkt-/leistungsbeschreibungen bedürfen der schriftform.

3.2 von „acies-design“ übermittelte besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der auftraggeber nicht unverzüglich nach erhalt widerspricht.

3.3 vorlagen, dateien und sonstige arbeitsmittel (insbesondere negative, modelle, originalillustrationen, original- und bearbeitbare daten u.ä.), welche „acies-design“ erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem vertrag geschuldete leistung zu erbringen, bleiben eigentum von „acies-design“. eine herausgabepflicht besteht nicht. zur aufbewahrung ist „acies-design“ nicht verpflichtet.

3.4 die treuebindung gegenüber dem auftraggeber verpflichtet „acies-design“ zu einer objektiven, allein auf die zielsetzung des kunden ausgerichteten beratung. dies betrifft insbesondere fragen des media-einsatzes und der auswahl dritter unternehmen und personen durch „acies-design“, z.b. im bereich der werbemittelproduktion. sofern der auftraggeber sich ein widerspruchrecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die auswahl unter der beachtung des grundsatzes eines ausgewogenen verhältnisses von wirtschaftlichkeit und bestmöglichem ergebnis im sinne des werbungstreibenden.

4. auftragserteilung an dritte

4.1 „acies-design“ ist berechtigt, die ihr übertragenen arbeiten selbst auszuführen oder dritte damit zu beauftragen.

4.2 „acies-design“ ist berechtigt, aufträge zur produktion von werbemitteln, an deren erstellung „acies-design“ vertragsgemäß mitgewirkt hat, im namen des auftraggebers unter beachtung der ziffer 3.3 („acies-design“ agb) zu erteilen, es sei denn, der auftraggeber behält sich dieses recht ausdrücklich vor und gibt dies „acies-design“ schriftlich innerhalb einer frist von zwei wochen ab vertragsabschluss zur kenntnis. hat der auftraggeber innerhalb dieser frist von zwei wochen keine ausdrückliche erklärung hierzu abgegeben, gilt sein schweigen als erteilung einer vollmacht.

4.3 aufträge an werbeträger erteilt „acies-design“ in nicht im eigenem namen und nicht auf eigene rechnung.

4.4 für mangelhafte leistung der werbeträger haftet „acies-design“ nicht. „acies-design“ verpflichtet sich allerdings, dem auftraggeber im falle einer mangelhaften leistung zum ersatz für den gewährleistungsausschluss ihre gewährleistungsansprüche gegen den werbeträger abzutreten.

5. lieferung, lieferfristen

5.1 die lieferverpflichtungen von „acies-design“ sind erfüllt, sobald die arbeiten und leistungen von „acies-design“ zur versendung gebracht sind. das risiko der übermittlung (z.b. beschädigung, verlust, verzögerung), gleich mit welchem medium übermittelt wird, trägt der auftraggeber.

5.2 lieferfristen und liefertermine sind nur verbindlich, wenn der auftraggeber etwaige mitwirkungspflichten (z.b. beschaffung von unterlagen, freigaben, bereitstellung von informationen, erstellung von leistungskatalogen /pflichtenheften) ordnungsgemäß erfüllt hat und die termine von „acies-design“ schriftlich bestätigt worden sind.

5.3 von „acies-design“ zur verfügung gestellte vorlagen und entwürfe sind nach farbe, bild-, strich oder tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende realisierungsmöglichkeit schriftlich von „acies-design“ bestätigt worden ist.

5.4 gerät „acies-design“ mit ihren leistungen in verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene nachfrist zu gewähren. nach fruchtlosem ablauf der nachfrist kann der auftraggeber vom vertrag zurücktreten. ersatz des verzugschadens kann nur bis zur höhe des auftragswertes (eigenleistung ausschließlich vorleistung und material) verlangt werden.

5.5 die lieferfrist verlängert sich bei eintritt unvorhergesehener hindernisse, die außerhalb des machtbereiches der „acies-design“ liegen, soweit solche hindernisse nachweislich auf die lieferung des liefergegenstandes von erheblichem einfluss sind. die lieferfrist verlängert sich entsprechend der dauer derartiger maßnahmen und hindernisse. „acies-design“ wird beginn und ende derartiger hindernisse dem auftraggeber unverzüglich mitteilen.

5.6 wettbewerbsrechtliche überprüfungen sind nur dann aufgabe von „acies-design“, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

5.7 lieferungen erfolgen frei werk. sie schließen verpackung, fracht, porto, versicherungen und sonstige versandkosten nicht ein. diese kosten werden dem auftraggeber in rechnung gestellt.

5.8 kommt der auftraggeber mit der annahme der leistung in verzug oder unterlässt bzw. verzögert der auftraggeber eine ihm obliegende mitwirkung, so kann „acies-design“ den entstandenen leistungsausfall gemäß der jeweils gültigen preisliste in rechnung stellen.

6. zahlungsbedingungen, zahlungsverzug

6.1 vereinbarte preise sind netto-preise, zu denen die jeweils geltende mehrwertsteuer hinzukommt. künstlersozialabgabe, zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende abgaben werden an den auftraggeber weiterberechnet.

6.2 bei werbemittlung sind die jeweils gültigen listenpreise der werbeträger am erscheinungstag verbindlich.

6.3 rechnungen von „acies-design“ sind sofort netto nach rechnungsdatum ohne jeden abzug zur zahlung fällig.

6.4 „acies-design“ berechnet verzugszinsen in höhe von 8% über dem jeweiligen basiszinssatz der deutschen bundesbank gemäß §1 diskontsatzüberleitungsgesetz (düg). sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn „acies-design“ eine belastung mit einem höheren zinssatz oder wenn der besteller eine geringere belastung nachweist.

6.5 für jede nicht eingelöste oder zurückgereichte lastschrift hat der auftraggeber „acies-design“ die entstandenen kosten im vollem umfang zu ersetzen. „acies-design“ kann ohne schadens-/aufwandsdarlegung eine kostenpauschale von eur 7,50 verlangen. wurde vom auftraggeber eine lastschrifteinzugs-ermächtigung erteilt, verpflichtet sich dieser, „acies-design“ jede änderung seiner bankverbindung sofort mitzuteilen.

6.6 ist der besteller kaufmann oder eine juristische person des öffentlichen rechts, ist die zurückbehaltung von zahlungen wegen irgendwelcher von „acies-design“ nicht anerkannten gegenansprüche des bestellers nicht statthaft, ebenso wenig die aufrechnung mit solchen.

6.7 bei länger andauernden projekten behält „acies-design“ sich die erstellung von teilrechnungen vor; mit diesen sollen die bisher erbrachten leistungen abgegrenzt werden.

6.8 „acies-design“ behält sich bei dauerschuldverhältnissen eine änderung der preise vor, die mit angemessener frist angekündigt werden.

6.9 bei dauerschuldverhältnissen sind leistungsentgelte, beginnend mit dem tage der leistungsbereitstellung, für den rest des monats anteilig zu zahlen. danach sind diese entgelte monatlich jeweils bis zum 1. eines jeden monats im voraus zu zahlen, wobei der auftraggeber verpflichtet ist, auf anforderung von „acies-design“ dieser eine lastschriftermächtigung zu erteilen. entgelte für teile eines kalendermonats werden für jeden tag mit 1/30 des monatlichen entgelts berechnet. „acies-design“ kann für den folgenmonat den leistungsentgelten einen mehraufwandszuschlag hinzuberechnen, der sich nach dem vormonatsmehraufkommen richtet (heraufstufung). minderverbrauch wird in der folgerechnung verrechnet.

6.10 einwendungen gegen entgeltabrechnungen von „acies-design“ sind sofort nach rechnungserhalt, aber spätestens jedoch 1 woche nach abrechnungsdatum, ohne dass hierdurch jedoch die fälligkeit berührt wird, zu erheben. die unterlassung rechtzeitiger einwendungen gilt als genehmigung.

6.11 im falle des zahlungsverzuges mit einem nicht unerheblichen teil des rechnungsbetrages oder der gefährdung der zahlungsforderung von „acies-design“ wenn nach abschluss des vertrages erkennbar wird, dass ein anspruch auf die gegenleistung durch mangelnde leistungsfähigkeit des anderen teils gefährdet wird i.s.d.§321 bgb ist „acies-design“ berechtigt, sämtliche forderungen sofort fällig zu stellen.

6.12 die geltendmachung weiterer ansprüche wegen zahlungsverzuges bleibt „acies-design“ vorbehalten.

7. eigentumsvorbehalt

7.1 „acies-design“ behält sich das eigentum an den liefergegenständen bis zur vollständigen zahlung vor.

7.2 bei vertragswidrigem verhalten des bestellers, insbesondere bei zahlungsverzug, ist „acies-design“ zur rücknahme nach mahnung berechtigt und der auftraggeber zur restlosen herausgabe verpflichtet.

8. stornierungskosten, kündigung des vertrages

8.1 tritt der auftraggeber unberechtigt von einem erteilten auftrag zurück, kann „acies-design“ unbeschadet der möglichkeit, einen höheren tatsächlichen schaden geltend zu machen, 10% des verkaufspreises für die durch die bearbeitung des auftrages entstandenen kosten und für entgangenen gewinn fordern. dem besteller bleibt der nachweis eines geringeren schadens vorbehalten.

8.2 bei dauerschuldverhältnissen ohne mindestlaufzeit ist das vertragsverhältnis für beide vertragspartner mit einer frist von 90 tagen zum jahresende kündbar.

8.3 die kündigung muss dem kündigungsempfänger mindestens sechs wochen vor dem tag, an dem sie wirksam werden soll, zugehen.

8.4 das recht der vertragspartner zur vorzeitigen kündigung des jeweiligen vertragsverhältnisses aus wichtigem grund bleibt unberührt.

8.5 „acies-design“ kann dem auftraggeber die außerordentliche kündigung unbeschadet der gesetzlichen regelungen dann erklären, wenn dieser mit der entrichtung von rechnungsbeträgen für zwei fällige monatlichen leistungspauschalen oder einem erheblichen teil von zwei monatsrechnungen in zahlungsverzug ist.

8.6 von der beendigung des vertragsverhältnisses über eine leistung bleiben alle übrigen vertragsverhältnisse zwischen den vertragspartnern unberührt.

9. nutzungsrechte

9.1 „acies-design“ wird dem besteller mit ausgleich sämtlicher den auftrag



betreffende rechnungen alle für die verwendung ihrer arbeiten und leistungen erforderlichen nutzungsrechte in dem umfang übertragen, wie dies für den auftrag vereinbart ist. im zweifel erfüllt „acies-design“ ihre verpflichtung durch einräumung nicht ausschließlicher nutzungsrechte im gebiet der bundesrepublik deutschland befristet für die zeit der einsetzungsdauer des werbemittels. jede darüber hinausgehende verwendung, insbesondere die bearbeitung und veränderung, bedarf der zustimmung von „acies-design“.

9.2 nutzungsrechte an arbeiten, die bei beendigung des vertrages noch nicht voll bezahlt oder im falle der abrechnung auf provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener abmachungen bei „acies-design“.

9.3 bei gegebenenfalls durch den auftraggeber zu beschaffenden unterlagen und daten haftet dieser allein, wenn durch die verwendung rechte, insbesondere urheberrechte dritter verletzt werden. der auftraggeber hat „acies-design“ von allen ansprüchen dritter wegen einer solchen rechtsverletzung freizustellen.

10. impressum

„acies-design“ kann auf den vertragserzeugnissen mit zustimmung des auftraggebers in geeigneter weise auf ihre firma hinweisen. der auftraggeber kann die zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein berechtigtes interesse hat.

11. gewährleistung

11.1 von „acies-design“ gelieferte arbeiten und leistungen hat der auftraggeber unverzüglich nach erhalt, in jedem falle aber vor einer weiterverarbeitung, zu überprüfen und mängel unverzüglich nach entdeckung zu rügen. unterbleibt die unverzügliche überprüfung oder mangelanzeige, bestehen keine ansprüche des auftraggebers.

11.2 „acies-design“ haftet für das fehlen zugesicherter eigenschaften im rahmen der gesetzlichen bestimmungen. für fehler, die den wert oder die tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem vertrag vorausgesetzten gebrauch aufheben oder mindern, leistet „acies-design“ im namen der nachfolgenden ziffern gewähr.

11.3 die gewährleistungspflicht von „acies-design“ ist auf die nachbesserung eines fehlers innerhalb einer angemessenen frist beschränkt. dem auftraggeber wird ausdrücklich das recht vorbehalten, bei fehlschlägen der nachbesserung eine herabsetzung der vergütung oder rückgängigmachung des vertrages zu verlangen. ein fehlschlag im eben genannten sinn liegt insbesondere vor, wenn die nachbesserung unmöglich ist, wenn sie seitens von „acies-design“ ernsthaft und endgültig verweigert wird, wenn sie unzumutbar verzögert wird, wenn sie vergeblich versucht worden ist oder wenn sie dem auftraggeber wegen der häufung der mängel nicht zuzumuten ist.

11.4 die gewährleistungsfrist beginnt mit der (teil-) abnahme, in sonstigen fällen, wie gesetzlich geregelt. die gewährleistungsfrist beträgt ein jahr ab gefahrübergang, unbeschadet der gesetzlichen kaufmännischen rügeobliegenheiten, soweit keine andere schriftliche abrede getroffen worden ist. für gebrauchte sachen ist das gewährleistungsrecht grundsätzlich ausgeschlossen.

12. haftungsbeschränkung

12.1 beruht der fehler (ziff.11.2) auf einem von „acies-design“ zu vertretenden umstand, so haftet „acies-design“ für einen dem auftraggeber hieraus entstehenden schaden im rahmen der gesetzlichen bestimmungen. die schadenersatzpflicht von „acies-design“ ist der höhe des auftragshonorares angepasst und kann diese nicht überschreiten.

12.2 weitere schadenersatzansprüche jeglicher art gegen „acies-design“, etwa aus verschulden bei vertragsschluss, positive vertragsverletzung oder delikt sind auf fälle von vorsatz oder grober fahrlässigkeit beschränkt. bei der verletzung von wesentlichen vertragspflichten (kardinalpflichten), haftet „acies-design“ auch im falle von leichter fahrlässigkeit.

12.3 schadenersatzansprüche, die nach der vorgehenden ziffer gegen „acies-design“ begründet sind, werden auf den vorhersehbaren schaden begrenzt.

12.4 die vorstehenden haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der mitarbeiter von „acies-design“. dem besteller bleibt der nachweis eines geringeren schadens vorbehalten.

12.5 in allen fällen der haftung von „acies-design“ wird der schadenersatzanspruch der höhe nach durch das spezifische auftragshonorar begrenzt.

12.6 schadenersatzansprüche des auftraggebers verjähren nach einem jahr unbeschadet der vorschrift des §202 bgb. dies gilt nicht, wenn „acies-design“ mit arglist, grober fahrlässigkeit oder vorsatz gehandelt hat.

12.7 „acies-design“ haftet nicht für die über ihre dienste übermittelten informationen und zwar insbesondere nicht für deren vollständigkeit, richtigkeit oder aktualität, noch dafür, dass sie frei von rechten dritter sind oder der sender rechtswidrig handelt, indem er die informationen übermittelt.

12.8 ist ein schadensverursachendes ereignis auf übertragungswegen eines dritt- carriers eingetreten, so tritt „acies-design“ alle daraus resultierenden ansprüche frei werdend an den auftraggeber ab.

12.9 leistungserbringungs- und leistungsverzögerungen aufgrund höherer gewalt und aufgrund von ereignissen, die „acies-design“ die leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere streik, aussperrung, behördliche anordnungen, der ausfall von kommunikationsnetzen und gateways anderer betreiber, störungen im bereich der dienste von dritt- carriern, auch wenn sie bei lieferanten oder unterauftragnehmern von „acies-design“ oder deren unterlieferanten, unterauftragnehmern bzw. bei den von „acies-design“ autorisierten betreibern von subknotenrechnern eintreten hat „acies-design“ auch bei verbindlich vereinbarten fristen und terminen nicht zu vertreten. diese berechtigten „acies-design“, ggf. die leistung um die dauer der verzögerung, zuzüglich einer angemessenen anlaufzeit, hinauszuschieben. ansonsten liegt ein fall der unmöglichkeit vor.

12.10 sofern nicht andere bestimmungen in diesen geschäftsbedingungen eine haftung ausschließen, ist sie bei schäden, die durch die inanspruchnahme

von „acies-design“- diensten durch die übermittlung und speicherung von daten, und bei schäden, die entstanden sind, weil die gebotene speicherung oder übermittlung von daten durch die „acies-design“ nicht erfolgt ist, der höhe nach auf 100,00 eur beschränkt, soweit nicht vorsatz oder grobe fahrlässigkeit vorliegt.

12.11 dem auftraggeber ist bekannt, dass aufgrund von wartungs-, umstrukturierungs- oder sonstigen arbeiten an technischen einrichtungen, der leistungsumfang kurzfristig und vorübergehend beschränkt oder nicht verfügbar sein kann. „acies-design“ ist, soweit möglich, bemüht, kann dies aber nicht zusichern, derartige leistungseinschränkungen in dem zeitpunkt durchzuführen, in dem aufgrund von erfahrungswerten die leistung regelmäßig nicht stark in anspruch genommen wird.

13. aufrechnungs-, minderungs- und zurückbehaltrecht, rückvergütung gegen ansprüche von „acies-design“ kann der auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten ansprüchen aufrechnen. dem auftraggeber steht die geltendmachung eines zurückbehaltungsrechts nur wegen gegenansprüchen aus diesem vertrag zu.

13.2 dauert eine behinderung, die erheblich ist, länger als zwei wochen an, ist der kunde berechtigt, die monatlichen entgelte ab dem zeitpunkt des eintritts der behinderung bis zum nächsten kündigungstermin entsprechend zu mindern. eine erhebliche behinderung liegt vor, wenn a) der kunde nicht mehr auf „acies-design“- infrastruktur zugreifen und dadurch die in der auftragsbestätigung verzeichneten dienste nicht mehr nutzen kann, die nutzung dieser dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die nutzung einzelner der in der auftragsbestätigung verzeichneten dienste unmöglich wird, oder c) vergleichbare beschränkungen vorliegen.

13.3 bei ausfällen von diensten wegen einer außerhalb des verantwortungsbereichs von „acies-design“ liegenden störung erfolgt keine rückvergütung von entgelten. im übrigen werden ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn „acies-design“ oder einer ihrer erfüllungs- oder verrichtungsgehilfen den fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der ausfallzeitraum über mehr als einen werktag erstreckt. „acies-design“ informiert den auftraggeber unverzüglich über die nichtverfügbarkeit der leistung und erstattet unverzüglich die diesbezügliche gegenleistung.

13.4 behauptet der auftraggeber, dass ihm berechnete leistungen nicht von ihm oder dritten, für die er einzustehen hat, verursacht worden sind, so muss er dies nachweisen.